

## Planzeichenerläuterung

### Städtebauliche Kriterien

- harte, der Abwägung nicht zugängliche Tabukriterien**
  - geschlossene Siedlungsbereiche zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 300 m
  - Touristische Wohnnutzung im Zusammenhang mit Baugebieten zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 300 m
  - Wohnbebauung im Außenbereich zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 100 m
  - Wochenendhäuser im Außenbereich zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 100 m
  - zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbebereiche einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen und Sondernutzungen mit gewerblichen Charakter
  - vorhandene Grünflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
  - Autobahn zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 40 m
  - Bundesstraßen zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
  - Landes-, Kreisstraßen
  - Bahnanlagen (Gleiskörper)
  - Bildumsetzer mit 100 m-Radius
  - Hochspannungsleitungen ab 110 kV einschließlich der Mastausleger (10 m beidseits)
  - Gewässer zuzüglich des Uferlandstreifens von 5 m
  - Wasserschutzgebiete I
  - Abgrabungen (BSAB lt. Regionalplan)
  - forstliche Saatgutbestände
  - Geotope

### weiche Tabukriterien

- Vorsorgeabstände zu geschlossenen Siedlungsbereichen von 1.000 m (einschließlich der 300 m harte Tabu)
- Vorsorgeabstände zu touristischen Wohnnutzungen im Zusammenhang mit Baugebieten von 1.000 m (einschließlich der 300 m harte Tabu)
- Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m (einschließlich der 100 m harte Tabu)
- Vorsorgeabstände zu Wochenendhäusern im Außenbereich zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 400 m (einschließlich der 100 m harte Tabu)
- Vorsorgeabstand zum Forsthaus im Außenbereich zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 100 m
- Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen (Autobahn: 100 m; Bundesstraßen: 40 m gemäß § 9 Abs. 2 FStrG; Landes- und Kreisstraßen: 40 m gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW)
- Abstand zu Bahnanlagen (Gleiskörper) gemessen am 2-fachen Rotordurchmesser der Referenzanlage (2 x 100 m = 200 m) gemäß Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes
- Sicherheitsabstand und Arbeitsraum zu Hochspannungsleitungen ab 110 kV von 30 m (ab Mastausleger gerechnet)
- Sicherheitsabstand zum Sprengstoffunker von 300 m
- Laub- und Mischwaldbestände gemäß Wald und Holz NRW und Vor-Ort-Aufnahmen
- Naturschutzgebiete (ggf. überlagert durch andere Tabus)
- FFH-Gebiete (überlagert durch andere Tabus)
- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
- geschützte Biotope
- Horstschutzzonen für windkraftsensible Arten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und Artenschutzleitfaden NRW (Schwarzstorch, Rotmilan, Wanderfalke)
- Schutzabstand zu Geotopen von 100 m

### Potenzialflächen für die Windenergienutzung

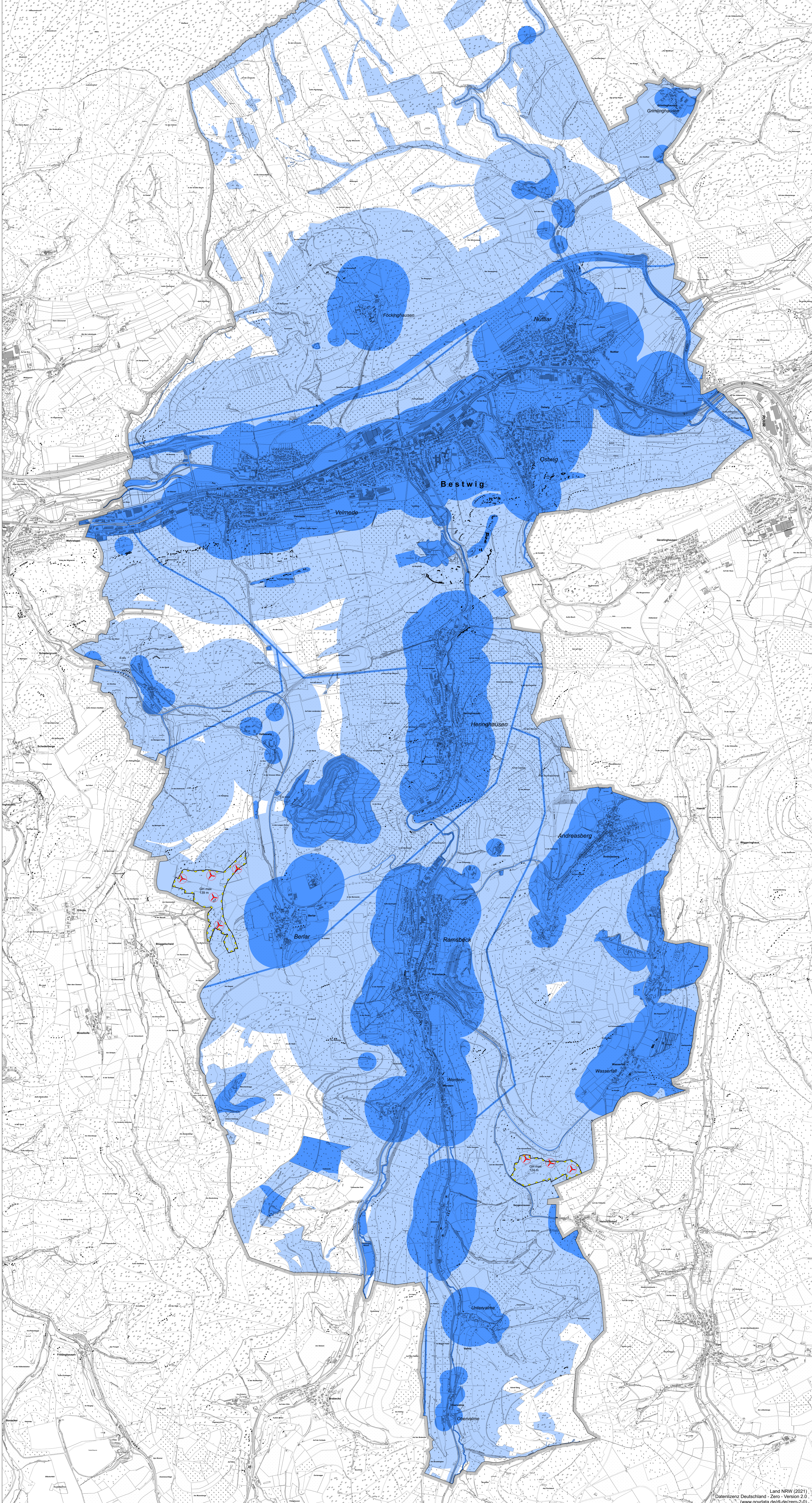
Potenzialflächen (Weißflächen) für Windenergieanlagen vorbehaltlich Detailprüfungen hinsichtlich technischer Erschließung, Wirtschaftlichkeit, Grundstücksverfügbarkeit u.v.m. (Mindestgröße orientiert an Fundament und Kranstellfläche: 3.000 qm)

### Sonstige Darstellungen

- bisherige Konzentrationszonen
- Gemeindegrenze
- Windkraftanlagen vorhanden

### Quantitative Anteile der Potenzialflächen

Gemeindegebiet: 6.941 ha  
 Potenzialflächen: 1.153 ha (17 %)



## Gemeinde Bestwig

### Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Maßstab im Original	1 : 15.000
Blattgröße	79 x 115
Bearbeiter	Ahn / We
Datum	04.09.2023

